



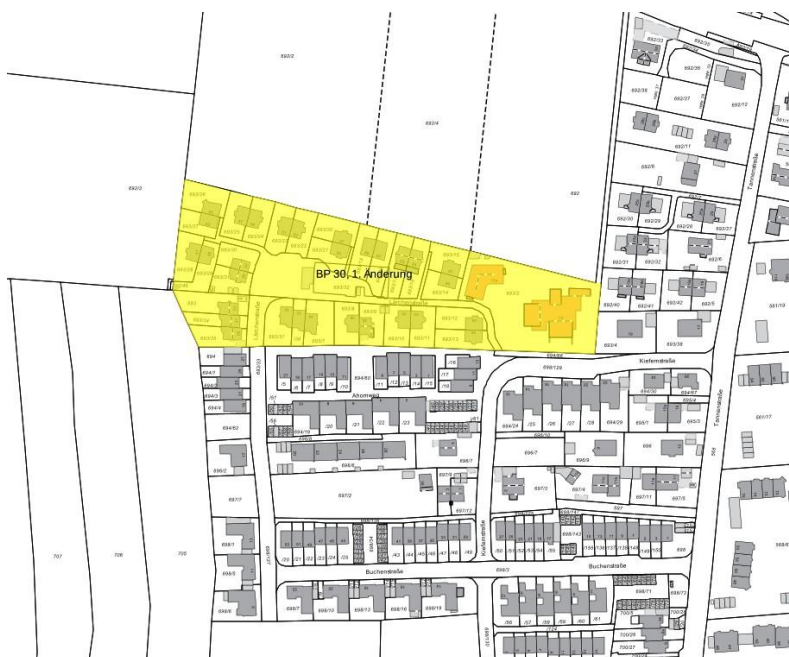
# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30, 1. Änderung „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“

Die Gemeinde Putzbrunn hat mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 11.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 30, 1. Änderung „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“ in der Fassung vom 07.05.2024 als Satzung gem. § 10, Abs. 1 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB, sowie Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30, 1. Änderung „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornweges“ in Kraft.

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30, 1. Änderung:





Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 07.05.2024 bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauverwaltung, 1. Stock, 85640 Putzbrunn, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ebenso können diese Informationen jederzeit auf der Internetseite der Gemeinde Putzbrunn – [www.putzbrunn.de](http://www.putzbrunn.de) – unter *Gemeinde Putzbrunn* → *Bauen, Wohnen & Verkehr* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne (rechtsverbindlich)* unter <https://www.putzbrunn.de/bebauungsplaene-rechtsverbindlich> abgerufen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls abrufbar unter [www.putzbrunn.de/bekanntmachungen](http://www.putzbrunn.de/bekanntmachungen).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Putzbrunn, 21.06.2024

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 27.06.2024

Abgenommen am: 01.08.2024